

Geheimdienste außer Kontrolle und warum die BND-Reform keine ist

Zusammenfassung des Vortrags von Anna Biselli

In den letzten zweieinhalb Jahren sind im NSA-Untersuchungsausschuss des Bundestages zahlreiche Rechtsverstöße und fragwürdige Praktiken des BND zu Tage getreten. Doch anstatt dafür zu sorgen, dieses Vorgehen abzustellen, Geheimdienste zu beschränken und besser zu kontrollieren, werden ihre Befugnisse ausgeweitet und die bisherigen Aktivitäten weitgehend legalisiert. Es stellt sich die Frage, wie und ob Geheimdienste kontrollierbar sind, wenn ihre Haupteigenschaft ist, im Geheimen zu agieren, und selbst das Parlament nicht wissen soll, was sie genau tun. Und: Passen solche Institutionen überhaupt in eine demokratische Gesellschaft?

Geheimdienste außer Kontrolle

Es gibt nicht nur einen Geheimdienst in Deutschland. Es gibt den Bundesnachrichtendienst (BND), auf Bundesebene das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und eine Reihe Landesverfassungsschutzämter. Da an dieser Stelle nicht die Kontrollierbarkeit all dieser Dienste angesprochen werden kann, soll der Fokus auf dem Bundesnachrichtendienst liegen.



Anna Biselli

Obwohl die sogenannte Bundesnachrichtendienstreform bzw. die Änderung des BND-Gesetzes noch nicht lange her ist, ist sie doch bei vielen schon wieder aus dem Fokus gerutscht. Die BND-Reform war eine eher traurige Angelegenheit – traurig besonders in Hinblick auf den NSA-Untersuchungsausschuss (NSAUA), der eigentlich eine echte Reform der Nachrichtendienste zur Folge haben sollte. Der Ausschuss wurde 2014 im Nachgang zu den ersten Snowden-Enthüllungen eingesetzt, weil es aufzuklären galt, was die Geheimdienste der *Five Eyes* – also Australiens, Neuseelands, Großbritanniens, Kanadas und der USA – in Deutschland genau tun. Im Verlauf des Ausschusses wurde schnell klar, dass diese Dienste nicht nur in Deutschland agieren, sondern dass auch die deutschen Dienste selbst an den Überwachungen beteiligt waren, und zwar in größerem Ausmaß als erwartet: Es wird mitgearbeitet und mitgeholfen. Damit stellte sich u. a. die Frage, wieviel die Regierung von den Aktivitäten ihrer eigenen Geheimdienste wusste, wieviel die politische Ebene davon wusste und wie diese Zusammenarbeit gelaufen ist. Der BND rückte im Verlauf der Untersuchungen daher immer mehr in den Vordergrund des Ausschusses, sodass aus dem NSAUA fast ein BND-Untersuchungsausschuss wurde. Erwartbar wäre gewesen, dass der NSAUA über mehrere Jahre

seine Arbeit macht, einen Abschlussbericht vorlegt und dann entschieden wird, welche gesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen sich daraus ergeben, um Geheimdienste besser zu kontrollieren.

Soweit kam es nicht. Zumindest noch nicht.

Der lange Weg zur „BND-Reform“

Bevor der Ausschuss abgeschlossen war, wurde eine BND-Reform angekündigt. Der Begriff „BND-Reform“ ist allerdings irreführend: einerseits schon der Begriff „Reform“ an sich, andererseits geht es nicht nur um das BND-Gesetz, sondern um eine ganze Reihe von Gesetzen. Was die Geheimdienste in Deutschland tun, wird nicht nur durch das jeweilige BND-Gesetz oder das Bundesverfassungsschutzgesetz geprägt, sondern auch durch Gesetze wie das Parlamentarische-Kontrollgremiums-Gesetz (PKG-Gesetz, das die Kontrolle der Nachrichtendienste regelt. Daher umfasst die „Reform“ ein ganzes Paket an Gesetzesänderungen.

Schon als die ersten Skandale um die Snowden-Enthüllungen aufkamen, wurden erste Gesetzesänderungen für die Arbeit der Geheimdienste gefordert. Im Juni 2015 legte die SPD ein sogenanntes Eckpunktepapier vor, in dem sie als erste Fraktion des Bundestages den Aufschlag machte, zu formulieren, was sie sich unter einer BND-Reform vorstellen. In diesem Papier forderten sie unter anderem, dass die Auslandsaufklärung des BND auf ein „erforderliches Maß“ beschränkt werden müsse. Gummibegriffe wie diese ließen allerdings Skepsis aufkommen, denn diese Formulierungen öffnen Tür und Tor dafür, dass die Dienste tatsächlich doch frei agieren können, wie sie wollen, weil solche Wendungen nach Belieben ausgelegt werden können. *Netzpolitik.org* hatte die Befürchtung, dass Forderungen wie diese so eher zu einer Manifestation der Zustände führen. Sommer 2015 war zudem die Zeit auch der Selektorenaffären, bei denen sich herausstellte, dass der BND für die NSA-Ziele in Europa unter anderem europäische Regierungen ausspioniert hat. Aus den Stellungnahmen zu diesen und ähnlichen öffentlich gewordenen Affären lässt sich heraushören, dass es wahrscheinlicher ist, dass diese skandalösen Aktivitäten legalisiert als dass sie unterbunden werden.

Im Januar 2016 wurde tatsächlich zum ersten Mal über den Entwurf eines konkreten BND-Änderungsgesetzes diskutiert. Die *Tagesschau* und die *Süddeutsche Zeitung* berichteten relativ positiv über das anstehende Gesetz: Es wurde der Eindruck vermittelt, das Abhören in der EU werde ab sofort eingeschränkt

und strikt reguliert, die parlamentarische Kontrolle verbessert und so der berühmte Satz von Bundeskanzlerin Merkel „Abhören unter Freunden geht gar nicht“ endlich auch umgesetzt. Alle Maßnahmen seien ab sofort auf ihre Zulässigkeit zu prüfen, der Skandal werde aufgearbeitet und in Zukunft könne uns das alles nicht mehr passieren, alles komme „wieder in Ordnung“. Man durfte skeptisch bleiben. Neue Gesetze vor ihrer Umsetzung zu beurteilen ist schwierig, besonders, wenn nur Auszüge zur Verfügung stehen. Eine lange Weile verging, in der der Gesetzesentwurf weiterhin unveröffentlicht blieb, bis irgendwann – nur vage begründet – bekanntgegeben wurde, die BND-Gesetzesreform liege auf Eis.

Im Juni 2016 lag *Netzpolitik* dann ein Entwurf vor, der allerdings erheblich von den Positivbotschaften vom Januar abwich und laut dem wesentlich weniger strikt geregelt werden soll als gehofft. Dann ging alles sehr, sehr schnell: Am 8. Juli war die erste Lesung des Gesetzes im Bundestag. Nach der Sommerpause fand Ende September eine Sachverständigenanhörung im Bundestag statt, im Oktober dann die zweite und dritte Lesung. Angesichts der üblichen Sommerpause der Politik ist das ein extremes Eiltempo. Innerhalb dieser kurzen Zeit konnte gar keine umfassende Kritik an diesem Gesetz entstehen, die hätte berücksichtigt werden können. Nach der ersten Veröffentlichung und der ersten Lesung gab es dennoch massenweise Stellungnahmen von verschiedensten Stellen, die dieses Gesetz für komplett untragbar hielten: Zum einen äußerte sich die Opposition (erwartbar), zum anderen äußerten sich aber auch unabhängige Juristen, ehemalige oberste Verfassungsrichter, Journalistenverbände, ARD und ZDF, viele Menschenrechtsorganisationen, die OSZE und drei UN-Sonderberichterstatter. Eine ganze Bandbreite von Experten kritisierte das Gesetz scharf und bescheinigte ihm mehr oder weniger Verfassungswidrigkeit.

Warum die Reform verfassungswidrig ist

Warum das neue BND-Gesetz verfassungswidrig ist, lässt sich an folgenden Kernpunkten festmachen:

Abhören im Inland

Der BND ist ein Auslandsnachrichtendienst, d.h. er soll Dinge und Personen im Ausland aufklären. Nun hört der BND aber nicht nur im Ausland Leitungen ab, sondern tut dies jetzt und in Zukunft auch im Inland. Es gab einen Aufschrei, als bekannt wurde, dass der BND an den Telekomleitungen mithört und auch im DE-CIX an die Leitungen gegangen ist, dem größten deutschen Internetknoten in Frankfurt, denn es ist nicht sein Aufgabenbereich, über Deutsche aufzuklären.

Der BND reagierte darauf mit der Behauptung, die eigene Bevölkerung werde herausgefiltert. Über die Leitungen am DE-CIX laufe aber ja auch Kommunikation, die von außerhalb Deutschlands nach außerhalb gehe. Man filtere alle Verkehre heraus, die einen Endpunkt ihrer Kommunikation in Deutschland hätten. Das Problem dabei ist jedoch, dass der BND gar nicht in der Lage ist, die Kommunikation so spezifisch zu filtern. Ein Zeuge der NSAUA wurde zur Umstellung von leitungsvermittelter auf paketvermittelte Kommunikation befragt. Er sagte aus, früher (zur Zeit der al-

leinigen Telefonkommunikation) sei alles sehr geordnet gewesen, wie in einer gut sortierten Apotheke mit vielen Schubladen. Man habe in eine Schublade hineingeschaut und gewusst, was man bekommt. Mit dem Internet sei es, als würde man alle Schränke und Schubladen auf dem Boden auskippen und in diesem Haufen müsse man nun finden, was man sucht. Viele der Zeugen gaben zu, dass die Filterung der Kommunikation nach Landeszugehörigkeit nicht möglich ist, auch nicht über Suchkriterien wie der Top-Level-Domain einer Mail-Adresse. So zu filtern ist fern jeder Lebensrealität und fern von einem Grundrechtsschutz, den der BND theoretisch gewährleisten muss. Ergänzend zu den Aussagen der Zeugen forderte der NSAUA sowohl vom Chaos Computer Club als auch von der Bundeswehruniversität in München Gutachten zur Filterbarkeit der Kommunikation an solchen Knotenpunkten an. Beide kamen zu dem erwartbaren Ergebnis, dass es nicht möglich ist, die Kommunikation aller Inländer zu hundert Prozent auszusortieren.

"Wir sind ein attraktiver Arbeitgeber. In manchen Bereichen unseres Hauses kann man all das machen, was man schon immer machen wollte, aber man ist straflos - z.B. Telekommunikationsüberwachung."

Hans-Georg Maaßen, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz




Hundert Prozent mag zunächst nach einer übertriebenen Anforderung klingen. Doch selbst mit einem Filter mit 99,5-prozentiger Genauigkeit muss man sich klarmachen, was das in Zahlen bedeutet. Am Frankfurter Internetknoten DE-CIX laufen mehrere Terabyte Daten pro Tag durch die Leitungen. Laut dem Geschäftsführer vom DE-CIX ginge es selbst mit dem weltbesten Filter noch um Millionen falsch gefilterter Verbindungen an einem einzigen Tag allein an diesem einen Internetknoten in Frankfurt. Diese Millionen falsch eingeordneter Verbindungen sind Millionen von Grundrechtsverletzungen. Um Deutsche abzu hören, braucht der BND jedoch eine besondere Anordnung, die er bei der G10-Kommission beantragen muss – für eine spezielle Person und mit der jeweiligen Begründung, dass bei dieser Maßnahme relevante Informationen zu erwarten sind.

Ungerichtete Massenüberwachung der Kommunikation

Vor der Gesetzesänderung musste der BND beantragen, einzelne Leitungen zu überwachen. Der BND konnte nicht einfach den gesamten DE-CIX abhören, sondern musste das Bundeskanzleramt bitten, eine bestimmte Leitung abzu hören, bei der der Verdacht bestand, dass über diese Leitung Kommunikation eines Verdächtigen laufe. Dies wurde nun geändert: Der BND kann jetzt vom DE-CIX fordern, ihm das komplette Kommunikationsnetz zum Abhören freizugeben – und muss dies gestattet bekommen. Ebenfalls abgeschafft wurde mit dem neuen BND-Gesetz die Regel, dass nur 20 Prozent des Verkehrs überwacht werden durfte. Ganz eindeutig war diese Regel zwar nie gewe-

sen, aber eine unbestimmte Massenüberwachung war so nicht möglich, sondern der BND hatte zu selektieren. Auch das hat er jedoch nie getan. Laut Experten, die die Systeme unter die Lupe genommen haben, war die 20-Prozent-Regel nicht einmal technisch implementiert. Allerdings war sie so ohnehin absurd, denn selbst zu Spitzenzeiten beträgt die Auslastung der Internetknoten nur etwa 11 Prozent.

Unbeschränkte Verwendung der Metadaten

Metadaten sind die Daten, die die Umstände einer Kommunikation verraten: Wer mit wem wann von wo aus mit welchem Kommunikationsmittel kommuniziert. Wenn der BND diese Daten sammelt, erfährt er zwar nicht den Kommunikationsinhalt, erhält aber die Möglichkeit, die Kommunikation auf ganz anderer Ebene auszuwerten. Darum geht es bei der Vorratsdatenspeicherung, worüber es viele Proteste gab – und die 2012 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen wurde. Jetzt darf der BND das – ohne Beschränkung. Er darf Metadaten – ohne einen Anlass anzugeben – sammeln und verstößt damit gegen alle Bestimmungen, die das Bundesverfassungsgericht 2012 auferlegt hat. Er verstößt damit auch gegen alle Bestimmungen des Europäischen Gerichtshofs von 2014, laut dem niemals ein Generalzugriff auf Metadaten stattfinden darf, der ohne jegliche Einschränkung, d. h. spezifischen Anlass, stattfindet. Weder das Bundesverfassungsgericht noch der Europäische Gerichtshof haben eine Ausnahmeregelung für Geheimdienste festgelegt, beides waren allgemeingültige Urteile, die sich uneingeschränkt auf die Verfassungsmäßigkeit beziehen. Der BND darf laut BND-Gesetz nun nicht nur Verkehrs- und Metadaten für sechs Monate ohne Einschränkung speichern, sondern dies gilt beispielsweise auch für Inhaltsdaten, wenn sie einem Test der Systeme dienen – und der BND testet gerne Systeme. Es ist bekannt, dass es sowohl beim BND als auch beim Verfassungsschutz Systeme gibt, die jahrelang im Testbetrieb und (offiziell) niemals tatsächlich produktiv im Einsatz sind. Die im Testbetrieb gespeicherten Daten dürfen darüber hinaus auch durchaus verwendet werden, sodass es im Endeffekt keinerlei Einschränkung gibt.

Der BND hat in der Vergangenheit immer wieder Recht so ausgelegt, wie es ihm maximale Handlungsspielräume ermöglicht hat. Dem BND dieses Ausmaß der Interpretation zu gestatten ist angesichts der Aussagekraft von Metadaten nicht klug. Sie sind keine harmlosen Informationskrümel, wie etwa die Aussage von General Keith Alexander – ehemaliger Direktor der NSA – zeigt: „*We kill people based on metadata*“ – Menschen werden anhand von Metadaten getötet. Metadaten, die auch der BND einfach so an die USA weiterleitet. Mit dem neuen Gesetz darf er das nun sogar vollkommen automatisiert; was vorher illegale Praxis war, ist nun nicht eingeschränkt, sondern legalisiert worden. Die Daten werden vom BND zudem ungefiltert weitergegeben. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um Daten über „böse Terroristen, die man so gerne fangen will“. Bekannt ist, dass es im Zuge der Weitergabe von Daten aus Deutschland an die USA zu Korrelationen kam, durch die Zivilisten durch Drohnen getötet worden sind. Der BND, der Verfassungsschutz und die Zeugen im NSAUA reden sich damit heraus, dass bei der Datenweitergabe ein Vorbehalt – ein sogenannter Disclaimer – mit den Daten verknüpft wird, sodass mit den Daten „nichts Böses“ gemacht werden darf und sie nur für nachrichtendienstliche

Zwecke benutzt werden dürfen. Menschen mit Drohnen zu töten fällt jedoch ganz offensichtlich nicht unter die Kategorie nachrichtendienstliche Zwecke. Überraschenderweise hat keiner der Zeugen den zweiten Absatz des sogenannten Disclaimers erwähnt, nach dem die Daten für Tötung nur dann frei zur Verwendung sind, wenn ein Angriff zu erwarten ist. Dieser Absatz war geheim, bis er von *Zeit Online* veröffentlicht wurde. Da sich aber z. B. die USA in ihrem permanenten Krieg gegen den Terror befinden und stets einen Angriff durch den Terror befürchten, muss man nicht lange überlegen, wie sich aus Sicht der USA argumentieren lässt, auch im Einklang mit diesem Disclaimer Menschen anhand der vom BND übermittelten Daten umzubringen.

Mangelhafte Kontrolle des BND

Das riesige Problem an der Kontrolle der Nachrichtendienste ist, dass sie per se geheim arbeiten und man normalerweise nicht weiß, was sie tun. Der Verfassungsschutzchef von Sachsen-Anhalt äußerte sich gegenüber Anna Biselli in einem Gespräch mit Unverständnis darüber, warum man die Geheimdienste immer so kritisiere: Man habe doch gar keine Ahnung, was sie machen würden. Genau das ist aber Teil des Problems: Momentan ist die Arbeit der Nachrichtendienste massiv intransparent. Die Kontrollgremien können ihre staatliche Aufgabe kaum wahrnehmen, die Arbeit der Nachrichtendienste zu kontrollieren. Diese drei zuständigen Gremien sind die G10-Kommission, die die G10-Anordnungen zum Eingriff in Grundrechte von Deutschen genehmigen muss, das parlamentarische Kontrollgremium (PKG), das eine generelle Aufsicht über die Nachrichtendienste hat, und das Bundeskanzleramt, das die sogenannte Dienst- und Fachaufsicht über den BND hat.

Mit dem neuen BND-Gesetz gibt es nun ein weiteres Gremium – das sogenannte *Unabhängige Gremium*. Unabhängig klingt erst einmal ganz gut, dies ist aber angesichts dessen, dass es von der Bundesregierung bestimmt wird, unrealistisch – insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, was die Bundesregierung in Kooperation mit den Nachrichtendiensten in den letzten Jahren vertuscht hat. Die *G10-Kommission* hat das Problem, dass sie immer nur das kontrollieren kann, was sie weiß. Sie ist immer dann hilflos, wenn der BND nicht berichtet, was er tut, was sie bereits vor Gericht bemängelt hat (die Klage wurde leider aus formalen Gründen abgewiesen). Beispielsweise hat die G10-Kommission nie die Liste mit den Selektoren und Suchbegriffen bekommen, auf deren Grundlage die USA europäische Ziele ausgespäht haben. Das PKG hat zusätzlich zum Informationsproblem das der Geheimhaltung, denn absurderweise dürfen die zwei Gremien, die die Nachrichtendienste kontrollieren sollen, nicht miteinander reden, d. h. untereinander nachfragen. Denjenigen (wenigen und auch zu anderweitigen Aufgaben Verpflichteten), die alle deutschen Geheimdienste kontrollieren sollen, werden also alle möglichen Steine in den Weg gelegt.

Das *Bundeskanzleramt* wiederum, als Fach- und Dienstaufsicht des BND, hat sich unglaublich gemacht. Im NSAUA wurde bekannt, wie es selbst sich die Rechtsauffassung und Praktiken des BND angeeignet und diese abgenickt hat. Ein Beispiel hierfür ist die „Weltraumtheorie“: Der BND begründete, wenn er in Bad Aibling Daten von einem Satelliten abhören würde, dann brauche er sich nicht an deutsche Gesetze zu halten, da die Sa-

tellten sich im Weltraum befinden, wo keine deutschen Gesetze gelten – eine Praxis, der der BND schon vor den Snowden-Enthüllungen folgte, und zu der er erst nach den Enthüllungen eine Rechtsauffassung formulierte und nach einigen Tagen Kopferbrechens per Mail dem Bundeskanzleramt mitteilte. Das Bundeskanzleramt wiederum besprach diese intern und übernahm trotz Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der „Weltraumtheorie“ letztlich die Rechtsauffassung des BND. Dieser Schulterschluss zeigt deutlich eine Zusammenarbeit zwischen der beaufsichtigenden und der zu beaufsichtigenden Behörde. Ein weiteres Beispiel für die Unglaubwürdigkeit des Bundeskanzleramtes ist eine inzwischen berühmt gewordene Weisung aus dem Jahr 2013, die offenbart, dass teilweise nicht einmal die Mitarbeiter.innen selbst von den Dingen wissen, von denen sie eigentlich wissen müssten: Die Anordnung, dass der BND das Ausspionieren europäischer Ziele zu unterlassen hat, war für eineinhalb Jahre verlorengegangen und tauchte dann wieder auf. Der zuständige Abteilungsleiter saß im NSAUA und gab zu, es wäre sicherlich besser gewesen, wenn er das vielleicht gewusst hätte, aber es habe ihm damals niemand etwas gesagt. Folglich gibt es innerhalb der Behörde einen extremen Informationsverlust. Diese Behörde nun, die weder sich noch den BND gut kontrolliert, soll also das „unabhängige“ Kontrollgremium besetzen.

Mangelhafte Einschränkung der innereuropäischen Überwachung

In der BND-Gesetzesnovelle gibt es noch eine ganze Reihe von *Gummiparagraphen*, die gern so dargestellt werden, als sei es auf ihrer Grundlage nun viel schwieriger, Europäer abzuhören. Nach den diplomatischen Problemen – dem Abhören aller europäischen Regierungen – wurde gefordert, diese Praxis qua Gesetz zu begrenzen. In der Tat dürfen Europäer nur noch unter bestimmten Bedingungen abgehört werden; eine dieser Bedingungen ist, dass das Abhören für „Erkenntnisse von außen- oder sonstiger sicherheitspolitischer Bedeutung“ sein muss. Das kann jedoch alles heißen und ist de facto keine Einschränkung. Der BND darf nun außerdem auch bei den sogenannten „Cybergefahren“ überwachen – wozu auch banale DDoS-Angriffe zählen, die nicht einem Nachrichtendienst überlassen werden sollten.

Eingeschränkte Gültigkeit der Grundrechte

Der Hauptkritikpunkt am BND-Gesetz ist jedoch noch ein anderer. Abseits von der Kritik, dass es keine Filter gibt, die die Kommunikation von Deutschen vor Überwachung schützt, stellt sich die Frage, warum Politiker die Vorstellung haben, dass das Recht

auf eine vertrauliche Kommunikation eigentlich nur für Deutsche gilt. Artikel 10 des Grundgesetzes zum Post- und Fernmeldegeheimnis gilt nicht nur für Deutsche, sondern für alle Menschen. Hier offenbart sich ein sehr fragwürdiges Verständnis von Grundrechten. Betrachtet man die BND-Gesetzdebatte im Nachhinein, dann hört man Politiker sagen: „Wenn ein Terrorist in Belgien wohnt, wo kommen wir denn da hin, wenn wir dabei noch auf irgendwelche Grundrechte achten?“ Gießt man dieses Verständnis in ein Gesetz, demnach Grundrechte nur für Deutsche gelten, werden Europäer eventuell noch zu Menschen zweiter, alle anderen aber Menschen dritter Klasse – oder wie einige BND-Mitarbeiter sagen: *vogelfrei*. Ob so ein Dienst überhaupt in der demokratischen Gesellschaft seinen Platz haben sollte, darüber lässt sich also auch ganz grundlegend nachdenken.

Hintertüren für den BND

Neben dieser sogenannten BND-Reform sorgen auch eine Reihe anderer neuer Gesetzesentwürfe dafür, dass Geheimdienste in Zukunft ein leichteres Leben haben, weil sie ihnen – auf den ersten Blick nicht sichtbar – eine Hintertür bieten. Ein Beispiel ist das Bundesarchivgesetz, das erneuert werden soll. Scheinbar haben Geheimdienste hiermit nicht viel zu tun. Doch die Novelle soll dafür sorgen, dass Geheimdienste Akten nicht mehr an das Bundesarchiv geben müssen. Bisher müssen Akten nach 30 Jahren dort landen und verlieren mit Ablauf der Frist ihren Status *geheim*, sodass jeder sie einsehen kann. Wenn die Geheimdienste die Akten nicht mehr herausgeben müssen, sondern sie in ihrem Keller verbrennen, dann hat eine historische Aufarbeitung überhaupt keine Chance, mehr nachzuvollziehen, wie die Dienste tätig waren. Das beeinflusst zwar unsere jetzige Situation nicht, ist aber für die zukünftige Aufarbeitung eine Katastrophe.

Ein anderes gesetzliches Problem ist, dass das Lügen in Kontrollgremien immer noch straffrei ist: Gegen Falschaussagen gibt es bislang keine strafrechtlichen Maßnahmen. Mitarbeiter.innen der Geheimdienste können dem PKG das Blaue vom Himmel erzählen und haben maximal disziplinarrechtliche Konsequenzen zu fürchten, also nur die, die ihr Arbeitgeber veranlasst. Da aber anzunehmen ist, dass sie im Auftrag oder zumindest im Interesse ihres Arbeitgebers Unwahrheiten erzählen, gibt es praktisch keine Handhabe.

Durch die EU-Datenschutzgrundverordnung wird es nötig, dass auch das Bundesdatenschutzgesetz angepasst wird, und es scheint, dass die deutsche Regierung dabei unter sein bisheriges Datenschutzniveau zurücksinken will. In der Datenschutzgrundverordnung sind Regelungen festgehalten, die die Kontroll-

Anna Biselli

Anna Biselli schreibt für netzpolitik.org und dokumentiert zusammen mit Andre Meister jede öffentliche Sitzung des NSA-Untersuchungsausschusses. Da die Originalprotokolle erst nach dem Abschluss des Ausschusses veröffentlicht werden sollen, sind die Live-Blogs derzeit die einzige Möglichkeit, einen umfassenden Einblick in die Sitzungen zu bekommen. Anna versucht herauszufinden, was man gegen Geheimdienste und andere Spielarten der Überwachung tun kann.

möglichkeiten der Bundesdatenschutzbeauftragten noch weiter beschneiden. Außerdem sollen öffentliche Stellen, vor allem Sicherheitsstellen, bei Datenschutzverstößen in Zukunft einerseits straffrei sein und sich andererseits selbst kontrollieren: Behörden haben sich an ihren internen Datenschutzbeauftragten zu wenden, sodass Angelegenheiten intern geklärt werden können und nicht mehr nach außen dringen.

Was tun?

Wie lässt sich ein Geheimdienst kontrollieren? Nicht durch die Öffentlichkeit, weil diese nicht weiß, was er tut. Nicht durch die existierenden Kontrollgremien, denn selbst wenn diese gute Arbeit leisten wollen, sind sie in ihren Handlungen beschränkt und personell unterbesetzt. Die einzige Möglichkeit, das Agieren eines Geheimdienstes zu kontrollieren, ist, ihn mit weniger Geld auszustatten und damit seine Ressourcen und so wiederum seine Möglichkeiten – insbesondere so massenhaft zu überwachen – einzuschränken. Tatsächlich ist aber eine kontinuierliche Aufstockung der Etats zu beobachten. Der Bundeshaushalt hat den Etat für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) um 90 Millionen Euro auf 350 Millionen Euro aufgestockt. Für den BND gab es 110 Millionen Euro mehr, womit er bei 830 Millionen steht. Diese nicht unwesentlichen Aufstockungen zeigen recht gut, wohin die Entwicklung geht. Der Wille, Geheimdienste zu beschränken, ist offensichtlich nicht da. Man will ihnen stattdes-

sen die Möglichkeit geben, immer mehr zu tun und immer mehr Daten zu sammeln. Der BND will laut *Süddeutsche Zeitung* einen Teil des Geldes einsetzen, um Verbindungen von Satellitentelefonen abzugreifen, aber auch um Messenger wie *Signal* oder *WhatsApp* zu knacken, die er mit seinen momentanen Ressourcen nicht auswerten kann, weil deren Codes in zu kurzen Abständen aktualisiert werden.

Der NSA-Untersuchungsausschuss hat einige Antworten ans Licht gebracht, viel mehr liegt aber noch im Dunkeln. Das liegt einerseits an der geringen zur Verfügung stehenden Zeit, andererseits aber auch an den Hindernissen der Aufklärung. Der NSAUA kann z. B. immer nur so lange arbeiten, wie die Legislaturperiode dauert. Natürlich müssten die Untersuchungen auch danach fortgesetzt werden, denn es gibt noch einen großen Aufklärungsbedarf. Dieser lässt sich jedoch nur von der neuen Regierung einfordern, wenn klar weiterhin ein öffentliches Interesse dafür erkennbar ist, wenn es uns allen also nicht egal ist, wir uns empören und uns mit dem BND beschäftigen. Wir müssen verhindern, dass sich die von Snowden aufgedeckten Vorkommnisse wiederholen, alle Erkenntnisse des Ausschusses vergessen werden und wir uns immer wieder neu überraschen lassen. Um die gewonnenen Erkenntnisse und Geschehnisse der NSAUA zu dokumentieren, wurde die Website *werkontrolliert-wen.de* ins Leben gerufen. Dokumente, Hinweise und Fragen sind dort willkommen.



FifF-Konferenz 2016

Transparenz zwischen normativem Anspruch und kultivierter Unsichtbarkeit

Zusammenfassung des Vortrags von Leon Hempel

Beobachtung erfolgt in sozialen Situationen. Sie verlangt Kooperation zwischen den Akteur:innen: der beobachtenden Instanz und den Beobachteten – und dies in Kontexten von erzwungener Überwachung und Kontrolle. Wird die Lebenswelt zunehmend in eine Art Laborsituation verwandelt, in der jede soziale Situation ihrer Analysierbarkeit unterworfen ist, so verflüchtigt sich die Tatsache, dass permanent ins Unbewusste kooperiert wird. An drei unterschiedlichen Praktiken alltäglicher Techniknutzung wird das Problem der Transparenz in diesem Raum kooperativen Zwangs diskutiert.

Transparenz als p...

*erschieden in der FifF-Kommunikation,
herausgegeben von FifF e.V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de*

Im Fokus stehen soll im Folgenden die Transparenz hier als politischer Begriff, der die Verteilung von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit hinweist. Mit dem französischen Philosophen Jacques Rancière gesprochen, ist das die ästhetische Dimension von Politik: Es geht um die sinnliche Aufteilung des sozialen Raumes. Dabei agieren politische Institutionen als „Polizei“ und nehmen eine Aufteilung vor, wer sichtbar ist und wer eben auch nicht.

Üblicherweise machen gesellschaftliche Umwälzungen vormals Unsichtbares sichtbar; erst dann kann eigentlich von Politik gesprochen werden. Üblicherweise werden im politischen Prozess die Ränder der Gesellschaft invisibilisiert. Egal ob links oder rechts, die Extreme werden ausgeblendet. Aktuell sehen wir jedoch, wie die Mitte invisibilisiert wird. Dabei werden die Ränder



Leon Hempel